0. Präambel

[1]Die vorliegende konsolidierte Fassung der Heilverfahrensrichtlinien geht zurück auf die Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). [2]Dieses Gesetz hat – insbesondere durch die Aufhebung der Orthopädieverordnung in Art. 58 Nr. 7 – Handlungsbedarf im Bereich der Unfallfürsorge der Bundesbeamten ausgelöst. [3]Vom Verordnungsgeber wurde dies zum Anlass für eine umfassende Modernisierung durch die Neufassung der Heilverfahrensverordnung gemäß Art. 1 der Verordnung zur Ablösung der Heilverfahrensverordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2349) genommen. [4]Dies hat auch Auswirkungen auf das Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

[5]Die vorliegende konsolidierte Fassung der Heilverfahrensrichtlinien trägt der in Teilen geänderten Rechtslage Rechnung. [6]Sie löst die Heilverfahrensrichtlinien (HeilVfR) vom 20. Mai 1994 (FMBl. S. 187) in der am 11. Januar 2002 geltenden Fassung ab (siehe Nr. 4).